

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft
und
der Geschäftsführung der LPKF SolarQuipment GmbH

gemäß § 293a AktG

über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der
LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft
und
der LPKF SolarQuipment GmbH

vom 27. März 2015

I. Allgemeines

Die LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft („**LPKF AG**“) als Organträgerin und ihre Tochtergesellschaft LPKF SolarQuipment GmbH („**SQ GmbH**“) als Organgesellschaft haben am 27. März 2015 einen Gewinnabführungsvertrag („**Gewinnabführungsvertrag**“) abgeschlossen, mit dem sich die SQ GmbH verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die LPKF AG abzuführen. Im Gegenzug verpflichtet sich die LPKF AG gegenüber der SQ GmbH zur Verlustübernahme.

Der Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der LPKF AG als auch der Gesellschafterversammlung der SQ GmbH. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der LPKF AG werden der für den 28. Mai 2015 geplanten ordentlichen Hauptversammlung der LPKF AG vorschlagen, dem Gewinnabführungsvertrag zuzustimmen. Der Aufsichtsrat der LPKF AG hat dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bereits in seiner Sitzung am 23. März 2015 zugestimmt. Die Gesellschafterversammlung der SQ GmbH wird dem Gewinnabführungsvertrag voraussichtlich am 30. März 2015 ebenfalls zustimmen.

Der Vertrag bedarf gemäß § 294 Abs. 2 Aktiengesetz („**AktG**“) zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der SQ GmbH. Er gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des bei seiner Eintragung in das Handelsregister der SQ GmbH laufenden Geschäftsjahres der SQ GmbH.

II. Parteien des Gewinnabführungsvertrages

1. LPKF AG

Die LPKF AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Garbsen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 110740, und Konzernobergesellschaft des LPKF-Konzerns. Der LPKF-Konzern beschäftigte zum 31. Dezember 2014 weltweit 795 Mitarbeiter und erwirtschaftete einen



Umsatz von EUR 119.748,967,17. Das im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts im Handelsregister eingetragene Grundkapital der LPKF AG beträgt EUR 22.269.588,00.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der LPKF AG sind die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Lasersystemen, Maschinen, elektronischen Bauteilen und Geräten sowie der dazugehörigen Software. Darüber hinaus ist die LPKF AG zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland. Die LPKF AG ist ferner berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen.

2. SQ GmbH

Die SQ GmbH mit Sitz in Suhl, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 501337, ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der LPKF AG in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die SQ GmbH wurde am 27. März 2007 errichtet und am 13. April 2007 in das Handelsregister eingetragen. Das Stammkapital der SQ GmbH beträgt EUR 100.000,00. Sämtliche Geschäftsanteile der SQ GmbH werden direkt von der LPKF AG gehalten.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der SQ GmbH ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Systemen, Anlagen, Antriebs- und Steuerungssystemen. Darüber hinaus kann die SQ GmbH alle Geschäfte betreiben, die den Hauptzweck zu fördern geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen begründen und sich an Unternehmen ähnlicher oder anderer Art beteiligen. Ferner kann die SQ GmbH, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auch die Geschäftsführung und Vertretung sowie die Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin in anderen Gesellschaften, insbesondere Kommanditgesellschaften, übernehmen.

Die SQ GmbH hält selbst keine Beteiligungen und Tochtergesellschaften. Im Geschäftsjahr 2014 erwirtschaftete die SQ GmbH ausweislich des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.958.371,80 Die Bilanz der SQ GmbH weist zum 31. Dezember 2014 bei einer Bilanzsumme von EUR 20.195.065,84 ein Eigenkapital von EUR 7.194.944,48 aus. Der Jahresabschluss der SQ GmbH wird in den Konzernabschluss der LPKF AG einbezogen. Die SQ GmbH beschäftigte zum 31. Dezember 2014 90 Mitarbeiter.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages ermöglicht es der LPKF AG eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen Gewinnabführungsvertrages und dessen tatsächliche Durchführung ist eine Voraussetzung für die Begründung sowohl einer körperschaftssteuerlichen als auch einer gewerbsteuerlichen Organschaft. Die Organschaft hat unter anderem den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften

zeitgleich verrechnet werden können. Dadurch können der Konzernsteueraufwand und der Konzernsteuercashflow optimiert werden.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der LPKF AG ergeben sich aus der Sicht der Aktionäre der LPKF AG aus dem Gewinnabführungsvertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der SQ GmbH und der LPKF AG, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestand nicht. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag keine ertragssteuerliche Organschaft zwischen der LPKF AG und der SQ GmbH erreicht werden können.

IV. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages

1. Gewinnabführung

§ 1 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrages normiert die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung des gesamten Gewinns an den anderen Vertragsteil (die Organträgerin). Danach ist die SQ GmbH während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages verpflichtet, ihren gesamten Gewinn - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 1 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrages - nach den Vorschriften des § 301 AktG in ihrer Gesamtheit und ihrer jeweils gültigen Fassung an die LPKF AG abzuführen.

Der in § 1 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrages enthaltene Verweis auf die Vorschriften des § 301 AktG ist dynamisch ausgestaltet, indem die Regelung auf § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung verweist.

§ 301 Satz 1 AktG legt in seiner derzeitigen Fassung fest, dass eine Gesellschaft als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der ggf. nach § 300 in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch („HGB“) ausschüttungsgesperren Betrag, abführen kann, und zwar gleichgültig, welche Vereinbarungen über die Berechnung des abzuführenden Gewinns getroffen worden sind.

Die SQ GmbH kann gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gewinnabführungsvertrages mit Zustimmung der LPKF AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gewinnabführungsvertrages sind während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB auf Verlangen der LPKF AG aufzulösen und, soweit im Rahmen der §§ 301, 302 AktG in

ihrer jeweils gültigen Fassung gesetzlich zulässig, zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gewinnabführungsvertrages legt fest, dass Beträge aus vorvertraglich gebildeten anderen Gewinnrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 3 HGB oder aus anderen als den in § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gewinnabführungsvertrages genannten Rücklagen – insbesondere aus der Kapitalrücklage – weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden dürfen.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen sind im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages üblich.

2. Verlustübernahme

§ 2 des Gewinnabführungsvertrages enthält die Verpflichtung der LPKF AG zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in ihrer Gesamtheit und in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die LPKF AG ist daher verpflichtet, jeden während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages entstehenden Jahresfehlbetrag der SQ GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die LPKF AG trägt damit das wirtschaftliche Risiko der SQ GmbH. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge eines Gewinnabführungsvertrages.

Der in § 2 des Gewinnabführungsvertrages enthaltene Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG ist dynamisch ausgestaltet, indem die Regelung auf § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung verweist.

Nach § 302 Abs. 3 AktG in seiner derzeitigen Fassung kann die SQ GmbH als Tochtergesellschaft auf den Anspruch auf (Verlust-)Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die LPKF AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht, oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Gemäß § 302 Abs. 4 AktG in seiner derzeitigen Fassung verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist.

3. Jahresabschluss und Fälligkeit

Der Gewinnabführungsvertrag regelt in § 3 die Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der SQ GmbH. Danach hat die SQ GmbH den Jahresabschluss zur Ermittlung des Gewinns bzw. des Verlustes nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und etwaiger Richtlinien der LPKF AG aufzustellen und vor seiner Feststellung der LPKF AG zur Kenntnisnahme und Abstimmung vorzulegen. Dies gilt auch für den bei Beendigung des Gewinnabführungsvertrages aufzustellenden Jahresabschluss sowie für einen

Zwischenabschluss. Der Jahresabschluss der SQ GmbH ist vor dem Jahresabschluss der LPKF AG aufzustellen und festzustellen. Endet das Geschäftsjahr der SQ GmbH zugleich mit dem Geschäftsjahr der LPKF AG, ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der SQ GmbH im Jahresabschluss der LPKF AG für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 des Gewinnabführungsvertrages entsteht der Anspruch auf Abführung des Gewinnes nach § 1 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrages mit Ablauf des Geschäftsjahres der SQ GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 Abs. 4 Satz 2 des Gewinnabführungsvertrages regelt, dass auch der Anspruch auf Verlustübernahme nach § 2 des Gewinnabführungsvertrages mit Ablauf des Geschäftsjahres der SQ GmbH entsteht und fällig wird.

Die vorstehend beschriebenen Regelungen sind im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages üblich.

4. Keine außenstehenden Gesellschafter

§ 4 des Gewinnabführungsvertrages stellt lediglich klar, dass die SQ GmbH keine außenstehenden Gesellschafter hat, die wegen des Gewinnabführungsvertrages mit der LPKF AG Ausgleichszahlungen beanspruchen könnten.

5. Wirksamwerden und Dauer

§ 5 des Gewinnabführungsvertrages enthält Regelungen zum Wirksamwerden und zur Dauer des Gewinnabführungsvertrages.

§ 5 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrages stellt klar, dass der Gewinnabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der SQ GmbH sowie der Zustimmung durch die Hauptversammlung der LPKF AG und der Eintragung in das Handelsregister der SQ GmbH bedarf. Der Gewinnabführungsvertrag gilt gemäß § 5 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrages rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des bei seiner Eintragung in das Handelsregister der SQ GmbH laufenden Geschäftsjahres der SQ GmbH.

§ 5 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrages enthält Regelungen zur Laufzeit und Kündigung des Gewinnabführungsvertrages. Der Gewinnabführungsvertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren, gerechnet ab dem Beginn des Geschäftsjahres der SQ GmbH, in dem er nach § 5 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrages erstmals gilt, fest abgeschlossen. Eine derartige Mindestvertragsdauer von fünf Zeitjahren ist nach derzeitiger Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) in Verbindung mit § 17 KStG) für die Begründung einer ertragssteuerlichen Organschaft erforderlich.

Weiter bestimmt § 5 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrages, dass sich die Mindestvertragsdauer bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres verlängert, sofern

das Ende der Mindestvertragsdauer nicht auf das Ende des Geschäftsjahres der SQ GmbH fällt. Auch diese Regelung soll die für die Anerkennung einer ertragssteuerlichen Organschaft erforderliche Mindestvertragsdauer von fünf Zeitjahren sicherstellen.

Wird der Gewinnabführungsvertrag nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende der fünfjährigen Mindestvertragsdauer gekündigt, verlängert sich der Gewinnabführungsvertrag auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahrs der SQ GmbH gekündigt werden.

§ 5 Abs. 4 des Gewinnabführungsvertrages bestimmt, dass das Recht zur Kündigung des Gewinnabführungsvertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unberührt bleibt. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung des Gewinnabführungsvertrages berechtigen, sind in § 5 Abs. 4 lit. a) bis c) des Gewinnabführungsvertrages beispielhaft aufgeführt. Danach liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn ein Vertragsteil voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine aufgrund des Gewinnabführungsvertrages bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen (§ 297 Abs. 1 Satz 2 AktG), wenn sämtliche Anteile oder jedenfalls Anteile an der SQ GmbH in der Höhe eines Gesamtnennbetrags veräußert oder übertragen werden mit der Folge, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der SQ GmbH in die LPKF AG nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften nicht mehr vorliegen, oder im Übrigen auch, aber nicht abschließend, im Fall der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsparteien oder einer Einbringung der Beteiligung an der SQ GmbH durch die LPKF AG, gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahrs der SQ GmbH erfolgen. Als wichtiger Grund gelten ferner die in Abschnitt 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung des Gewinnabführungsvertrages Anwendung findet, genannten wichtigen Gründe.

Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund ist die LPKF AG lediglich an den anteiligen Gewinnen der SQ GmbH berechtigt bzw. zum Ausgleich der anteiligen Verluste der SQ GmbH verpflichtet, die bis zu dem Zeitpunkt der Kündigung aus wichtigem Grund handelsrechtlich entstanden sind.

§ 5 Abs. 6 und Abs. 7 des Gewinnabführungsvertrages enthalten schließlich eine Schriftformklausel bezüglich der Kündigung des Gewinnabführungsvertrages sowie eine Regelung, wonach den Gläubigern der SQ GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten ist, wenn der Gewinnabführungsvertrag endet.

6. Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 6 des Gewinnabführungsvertrages enthält übliche Bestimmungen zur (Teil-)Wirksamkeit und Auslegung des Gewinnabführungsvertrages sowie zum Formerfordernis für Ergänzungen und Änderungen des Gewinnabführungsvertrages.

V. Keine Festsetzungen gemäß §§ 304, 305 AktG und keine Prüfung des Gewinnabführungsvertrages

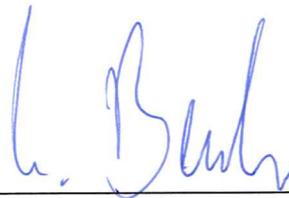
In dem Gewinnabführungsvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der SQ GmbH zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der SQ GmbH nicht vorhanden sind; die LPKF AG ist als einzige Gesellschafterin zu 100% unmittelbar an der SQ GmbH beteiligt. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen.

Da die LPKF AG unmittelbar alle Geschäftsanteile der SQ GmbH hält, bedarf es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrages durch sachverständige Prüfer.

Garbsen, den 27. März 2015



Dr. Ingo Bretthauer
Vorsitzender des Vorstands
LPKF Laser & Electronics
Aktiengesellschaft



Kai Bentz
Mitglied des Vorstands
LPKF Laser & Electronics
Aktiengesellschaft

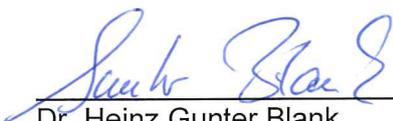


Bernd Lange
Mitglied des Vorstands
LPKF Laser & Electronics
Aktiengesellschaft

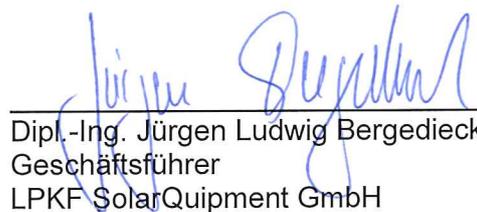


Dr. Christian Bieniek
Mitglied des Vorstands
LPKF Laser & Electronics
Aktiengesellschaft

Suhl, den 27. März 2015



Dr. Heinz Gunter Blank
Geschäftsführer
LPKF SolarQuipment GmbH



Dipl.-Ing. Jürgen Ludwig Bergedieck
Geschäftsführer
LPKF SolarQuipment GmbH